

Zweite Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach in Bachelorstudiengängen an der Universität Regensburg

Vom 19. Juni 2023

Aufgrund von Art. 9 Satz 1 in Verbindung mit Art. 80 Abs. 1 Satz 1 und Art. 84 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes (BayHIG) erlässt die Universität Regensburg folgende Änderungssatzung:

§ 1

Die Prüfungs- und Studienordnung für die Fächer Betriebswirtschaftslehre, Volkswirtschaftslehre und Wirtschaftsinformatik als Nebenfach oder zweites Hauptfach in Bachelorstudiengängen an der Universität Regensburg, geändert durch Satzung vom 7. Februar 2023, wird wie folgt geändert:

1. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a. Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa. In Nr. 1 werden die Worte „Mathematik für Wirtschaftswissenschaftler“ durch die Worte „Mathematik für Wirtschaftswissenschaften“ ersetzt.
 - bb. In Nr. 2 Satz 1 wird das Wort „Finanzwissenschaft“ durch das Wort „Umweltökonomik“ und die Angabe „VWL-BSc-OEK-M01“ durch die Angabe „VWL-BSc-SUS-M01“ ersetzt.
 - b. Es wird ein neuer Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) In den nachfolgend benannten Modulen ist nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs das Bestehen der jeweils genannten Studienleistungen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:

 - "Entwicklungsökonomik" (VWL-BSc-AE-M03)
 - "Wirtschaftsbeziehungen zu den Mittel- und Osteuropäischen Staaten" (VWL-BSc-WBMO-M01)
 - "Wirtschaftspolitische Institutionen der Mittel- und Osteuropäischen Staaten" (VWL-BSc-WBMO-M02)
 - "Geld, Banken, Staatsverschuldung" (VWL-BSc-OEK-M03)
 - "Science of Wellbeing" (VWL-BSc-SVM-M02).“
2. In § 13 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Spiegelstrich mit dem Wort „Hausarbeiten“ ein neuer Spiegelstrich mit dem Wort „Hausaufgaben“ eingefügt.
3. In § 15 Satz 3 Halbsatz 2 erhält folgende neue Fassung:

„die Gewichtung einzelner Teilleistungen sowie ein eventuell vorgesehener Bestehensvorbehalt einzelner Teilleistungen, welche Bestandteil der jeweiligen Modulprüfung sind, ergibt sich aus dem Modulkatalog;“.
4. § 21 wird wie folgt geändert:
 - a. Die Abs. 2 bis 4 erhalten die entsprechende Absatznummerierung.
 - b. Es wird ein neuer Abs. 5 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„(5) In den nachfolgend benannten Modulen ist nach näherer Maßgabe des Modulkatalogs das Bestehen der jeweils genannten Studienleistungen Voraussetzung für die Zulassung zur Modulprüfung:

 - "Entwicklungsökonomik" (VWL-BSc-AE-M03)
 - "Wirtschaftsbeziehungen zu den Mittel- und Osteuropäischen Staaten" (VWL-BSc-WBMO-M01)

- "Wirtschaftspolitische Institutionen der Mittel- und Osteuropäischen Staaten" (VWL-BSc-WBMO-M02)
- "Geld, Banken, Staatsverschuldung" (VWL-BSc-OEK-M03)
- "Science of Wellbeing" (VWL-BSc-SVM-M02)."

§ 2

¹Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt auch für alle bereits immatrikulierten Studierenden. ³§ 1 Nr. 1 Buchst. a. bb. und Buchst. b. und Nr. 4 Buchst. b. gilt für alle Studierenden erst ab dem Wintersemester 2023/24; bereits begonnene Module können abgeschlossen und in die jeweilige Modulgruppe eingebracht werden.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Regensburg vom 14. Juni 2023 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Regensburg vom 19. Juni 2023.

Regensburg, den 19. Juni 2023
Universität Regensburg
Der Präsident

Prof. Dr. Udo Hebel

Diese Satzung wurde am 19. Juni 2023 in der Hochschule niedergelegt; die Niederlegung wurde am 19. Juni 2023 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 19. Juni 2023.